

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 238

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

30.09.2000

Text**Versteigerung von Liegenschaftsantheilen.****§. 238.**

Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsantheilen zu beziehen, auf welche Execution geführt wird.